

E-Government ist Gesetz

von Klaus Schlie

Schleswig-Holstein hat als erstes Land bundesweit einen Entwurf für ein E-Government-Gesetz vorgelegt. Damit sollen homogene IT-Strukturen geschaffen und die Kundenfreundlichkeit der Verwaltung erhöht werden. Das Gesetz ist mittlerweile in Kraft getreten.

Innovationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien prägen zunehmend die Erwartungen der Bürger und Unternehmen, die sich bei immer mehr Verfahren auch elektronisch an die Behörden wenden wollen. Aber auch verwaltungsintern und im Verhältnis der Verwaltungsträger zueinander spielt die Informationstechnik bei behördlichen Aufgabenstellungen und Reorganisationsfragen eine immer größere Rolle. Und natürlich stehen die Kosten angesichts der knappen Budgets aller Träger der Verwaltung, aber auch der privaten Wirtschaft, verstärkt im Mittelpunkt der Betrachtung.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hatte dem Parlament einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Grundzüge und Verfahrensweisen einer elektronischen Verwaltung beschreibt, die zugleich den Bedürfnissen der Verwaltung und ihrer Kunden im Hinblick auf Funktionalität, Schnelligkeit und Sicherheit gerecht wird. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat den Gesetzentwurf im Juni dieses Jahres beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein ist das Gesetz inzwischen in Kraft getreten.

Es ist ärgerlich, wenn sich der per E-Mail erhaltene Text, die Präsentation oder die Videodatei auf dem Computer nicht öffnen lassen, weil das Format unbekannt oder fehlerhaft ist. Dies umreißt die Ausgangslage, welche die schleswig-holsteinische Landesregierung bei der Erstellung des Gesetzentwurfes vor Augen hatte. In einer immer stärker elektronisch vernetzten Gesellschaft müssen die Akteure dafür Sorge tragen, dass sich die verschiedenen Computersysteme, Dienste und Anwendungen auch verstehen. Nur so wird es gelingen, die mit der elektronischen Verfahrensabwicklung einhergehenden Synergien zu erzielen. Es darf nicht sein, dass beim Übergang der elektronischen Informationen von einem Verwaltungsträger auf den anderen die Daten zunächst ausgedruckt werden müssen, um dann im IT-System der empfangenden Behörde manuell wieder neu erfasst zu werden. Eine solche Vorgehensweise ist höchst ineffizient: Sie kostet Zeit und Geld, ist fehleranfällig und nutzt die vorhandenen Möglichkeiten in keiner Weise aus.



Schleswig-Holstein hat E-Government rechtlich verankert.

Mit dem E-Government-Gesetz (EGovG) geht Schleswig-Holstein konsequent den Weg der Verwaltungsmodernisierung, die als stetige Veränderung und Weiterentwicklung von Organisation, Verfahren und Handlungsinstrumenten der Verwaltung zur optimierten Erledigung der ihr zugewiesenen Sachaufgaben definiert wird. Anders ausgedrückt: Die Verwaltung muss kostengünstiger, schneller, effektiver und kundenfreundlicher gemacht werden. Zudem ist das EGovG getragen vom Geist der Kooperation. Dieser Grundgedanke des Gesetzes hat in der Verbändeanhörung der Kommunen und Kammern eine mehr als erfreuliche Resonanz erfahren. Daran zeigt sich, dass die Partner willens und bereit sind, intensiv an der Weiterentwicklung der elektronischen Verwaltung zu arbeiten.

Man mag es als Preis des Föderalismus bezeichnen, dass sich die Informationstechnik bei den Trägern der öffentlichen Verwaltung heterogen entwickelt hat. Fakt ist, dass solche aneinander vorbeigehenden IT-Entwicklungen unwirtschaftlich sind. An dieser Stelle setzt das EGovG an und verpflichtet die betroffenen Verwaltungsträger, gemeinsame Standards und Schnittstellen zu definieren, damit die Daten ohne Medienbrüche und über verschiedene Verwaltungsebenen hinweg elektronisch ausgetauscht werden können. Der Entwurf schafft den hierfür notwendigen Instrumentenkasten, der abgewogen und in der Intensität der zulässigen Maßnahmen abgestuft ist sowie die kommunale Selbstverwaltungsgarantie wahrt. Das Gesetz beschränkt sich aber nicht darauf, künftig gemeinsame technische Standards definieren zu können. Der Entwurf setzt bereits bei der konzeptionellen Umsetzungsphase elektronischer Verfahrenslösungen an. Hiernach bedeutet elektronische Verwaltung eben nicht nur die Digitalisierung bestehender Verfahren. Ein Prozess sollte zunächst analysiert und hinsichtlich der anstehenden elektronischen Abwicklung optimiert werden, damit die vorhandenen Entlastungspotenziale voll genutzt werden können.

Die Verwaltung kann es sich nicht mehr leisten, jedes Rad der Informationstechnik immer wieder neu und mehrfach zu erfinden. Was spricht dagegen, IT-Basiskomponenten gemeinsam zu nutzen? Es gibt keinen Grund, warum jeder Verwaltungsträger seinen eigenen Zuständigkeitsfinder entwickeln und einsetzen muss. Ganz im Ge-

genteil: Betrachtet man das gesamte Land, vervielfachen sich die Entwicklungskosten ohne irgendeinen Mehrwert. Und auch die Bürger und Unternehmen sind insofern die Leidtragenden, weil die eingesetzten Lösungen im Zweifelsfall alleinständig unterschiedlich zu bedienen sind und sich im Funktionsumfang zum Teil erheblich unterscheiden. Schleswig-Holstein steht in diesem Zusammenhang – gerade auch im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie – zu seiner in der E-Government-Strategie verankerten Infrastrukturverantwortung und wird allen betroffenen Verwaltungsträgern anbieten, die Basisinfrastruktur des Landes mit zu nutzen. Wo bereits Lösungen vorhanden sind, soll über ein sinnvolles Zusammenwirken der Komponenten nachgedacht werden.

Das E-Government-Gesetz setzt primär auf einvernehmliche Lösungen, indem ein obligatorisches Abstimmungsverfahren der Rechtsetzung durch das Land vorgeschaltet wird. Dabei nehmen auf der einen Seite die kommunalen Landesverbände die Interessen der kommunalen Körperschaften wahr. Auf der anderen Seite vertreten die obersten Landesbehörden die Sichtweise des Landes. Durch die Einbindung der IT-Wirtschaft in den mit dem Abstimmungsverfahren verbundenen Standardisierungsprozess ist sichergestellt, dass die öffentliche Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein den Anschluss an die IT-Entwicklung hält; zugleich werden ein fairer Wettbewerb und Marktoffenheit für die Unternehmen garantiert.

Die Verwaltungsprozesse zu optimieren und sie mit innovativen Informations- und Kommunikati-

onstechnologien zu unterstützen, kommt nicht nur der Verwaltung zugute, sondern hat in besonderem Maße auch positiven Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und auf die Standortqualität. Um diesen strategischen Ansatz umzusetzen, ist eine kooperative Zusammenarbeit des Landes, der Kommunen und der Wirtschaftskammern erforderlich. Mit dem E-Government-Gesetz sind die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die jetzt durch die Akteure auszufüllen sind. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der inzwischen in Kraft getretenen Änderung des Grundgesetzes in Artikel 91c, wonach Bund und Länder bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten IT-Systeme zusammenwirken können. Das EGovG des Landes Schleswig-Holstein bietet bereits heute das Instrumentarium zur Umsetzung etwaiger IT-Vereinbarungen des Bundes und der Länder.

Klaus Schlie ist Staatssekretär für Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung im Finanzministerium Schleswig-Holstein.

Anzeige